

dem Gebiet des Marxismus-Leninismus vermittelt, insbesondere über

- die marxistisch-leninistische Philosophie;
- die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, die historische Mission der Arbeiterklasse in der gegenwärtigen Epoche und die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse;
- die marxistisch-leninistische Theorie des Staates und des Rechts;
- die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der DDR;
- die politische Ökonomie des Kapitalismus, des Sozialismus sowie das ökonomische System des Sozialismus in der DDR.

Ferner sind Grundkenntnisse in der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft sowie in quantitativen (mathematisch-soziologischen) Methoden und Verfahren der analytischen Tätigkeit in der Rechtswissenschaft erforderlich.

Im *Fachstudium* werden vermittelt:

- a) fundierte Kenntnisse auf den Gebieten des
 - Straf- und Strafprozeßrechts,
 - Zivil- und Zivilprozeßrechts einschließlich des Notariatsverfahrensrechts,
 - Familien- und Familienprozeßrechts,
 - Arbeits- und Arbeitsverfahrensrechts.
 - LPG- und Bodenrechts,
 - Staatsrechts der DDR;
- b) Grundkenntnisse auf den Gebieten des
 - Staatsrechts sozialistischer Staaten und des Staatsrechts Westdeutschlands,
 - Urheber-, Patent-, Neuerer- und Warenzeichenrechts,
 - Wirtschaftsrechts,
 - Internationalen Privatrechts, insbesondere der Kollisionsnormen,
 - Völkerrechts;
- c) Grundkenntnisse auf den an die Rechtswissenschaft angrenzenden Gebieten, insbesondere
 - Kriminologie,
 - Kriminalistik,
 - gerichtliche Psychologie,
 - gerichtliche Psychiatrie,
 - gerichtliche Medizin.

Das Fachstudium hat die Aufgabe, Juristen heranzubilden, die unmittelbar und ohne besondere fachliche Spezialisierung als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Mitarbeiter anderer Rechtspflegeorgane eingesetzt werden können.

Aufbauend auf den Bildungs- und Erziehungsergebnissen des Grundstudiums, sind im Fachstudium bei den Studenten folgende spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften zu entwickeln:

1. Vertiefung der Erkenntnis von der Rolle der Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Notwendigkeit des Schutzes des sozialistischen Gesellschaftssystems;
2. Fähigkeit zu aktiver Menschenführung und zur Zusammenarbeit mit Kollektiven unter den besonderen Bedingungen, die rechtliche Konflikte, Rechtsverletzungen und damit zusammenhängende psychische Belastungen für den Betroffenen mit sich bringen;
3. Vertiefung des Verständnisses für die Funktion und den Platz der Rechtspflegeorgane im gesellschaftlichen und rechtlichen Gesamtsystem und für die besonderen Tätigkeitsformen der Rechtspflegeorgane.

Das *Spezialstudium* hat die Aufgabe,

- a) die im Grundstudium begonnene und im Fachstudium kontinuierlich weitergeführte wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten zur entscheidenden Studienform zu entwickeln;
- b) entsprechend der durch die Berufslenkung festgelegten späteren Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Notar, Rechtsanwalt und Mitarbeiter der Sicherheitsorgane auf dem Einsatzgebiet Spezialkenntnisse zu vermitteln;
- c) die Kenntnisse in den gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagendisziplinen und in den leitungswissenschaftlichen Disziplinen zu vertiefen.

Das *Forschungsstudium* ist für die Ausbildung hochqualifizierter Kader vorgesehen. Es ist insbesondere für die besten und aktivsten Studenten bestimmt. Das Forschungsstudium tritt für den betreffenden Personenkreis an die Stelle des Spezialstudiums, geht aber zeitlich darüber hinaus (in der Regel dauert es zwei Jahre). Die inhaltliche Ausgestaltung des Forschungsstudiums ermöglicht es den Studenten, in dieser Zeit eine Dissertation anzufertigen. Den Rechtspflegeorganen werden dadurch in verhältnismäßig kürzerer Frist als bisher promovierte Kader zur Verfügung stehen, die in Führungsfunktionen einsetzbar sind.

Da das Studium auf vier Jahre verkürzt wird, das bisherige, im letzten Semester durchgeführte Praktikum im späteren Wirkungsbereich des Absolventen entfällt und das im 6. Semester vorgesehene 21wöchige Praktikum in anderer Form konzipiert wird, ist es erforderlich, daß die Absolventen im Anschluß an das Studium eine Assistentenzeit durchlaufen. Die Assistentenzeit kann bis zu zwei Jahren dauern. Einzelheiten werden in einer Assistentenordnung geregelt werden.

Zur Ausgestaltung der Berufspraktika

In Zusammenarbeit mit der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin wurden Überlegungen darüber angestellt, wie eine größere Wirksamkeit der Berufspraktika erreicht werden kann.

Die Neugestaltung der Berufspraktika muß auf der Erkenntnis fußen, daß die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten das Grundprinzip des gesamten Lehr- und Erziehungsprozesses ist. Die Praktika sind somit konkrete und wichtige Formen zur Durchführung wissenschaftlich-produktiver Tätigkeit, d. h. der Verbindung zur Praxis. Diesem Prinzip entspricht es, wenn die Berufspraktika der Studenten für die Rechtspflegeorgane jeweils nach Abschluß der Ausbildung in den Hauptfächern durchgeführt werden, damit sie das theoretische Wissen unmittelbar und konzentriert auf dem im wesentlichen abgeschlossenen Fachgebiet in der Praxis anwenden lernen.

Der Student muß theoretisch und ideologisch so auf das Praktikum vorbereitet werden, daß er in der Lage ist, die ihm übertragenen praktischen Aufgaben im Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht in der Komplexität der gesellschaftlichen Vorgänge zu erfassen und auf dieser Grundlage eine fundierte Entscheidung vorzubereiten, die geeignet ist, mit der Konfliktregelung im Einzelfall die unmittelbar Beteiligten zu überzeugen, der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins zu dienen und dazu beizutragen, das Recht entsprechend seiner wachsenden Bedeutung für das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus durchzusetzen.

Solche fachbezogenen Teilpraktika werden auf den Gebieten des Familien- und Staatsrechts, des Zivil- und Arbeitsrechts und des Strafrechts für die Dauer von jeweils fünf bis sechs Wochen durchgeführt. Das Praktikum wird weiter wie bisher in speziellen Ausbil-